

Leader 2007 – 2013

Förderbereich Landwirtschaft/Bodenreform – Schutz und Entwicklung der Almen in Oberösterreich

1. Fördergegenstand

Neubau und Renovierung von Almgebäuden, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserentsorgung, Einfriedungen und Schutzeinrichtungen für Almbauten, innerbetriebliche wegebauliche Erschließung (Zufahrt zu Gebäuden und Baustellen), Errichtung oder Umbau von Wegen, Neuschaffung und Wiederherstellung von Reinweideflächen, Trennung von Wald und Weide, Almrevitalisierung, Weidepflege.

2. Förderwerber

- Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe
- Betriebskooperationen
- Agrargemeinschaften

3. Fördervoraussetzungen

- Arbeitseigenleistungen sind mit 50 % zu deckeln
- Bewirtschaftung muss der örtlichen Weidedauer und den vorhandenen Weidekapazitäten entsprechen
- Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten, naturnahe und die Ressourcen schonende Bauweisen sind anzustreben;

4. Richtliniengrundlage

Sonderrichtlinie Ländliche Entwicklung - Sonstige Maßnahmen; Leitfaden für die Förderung von Maßnahmen der Bodenreform

5. Ausmaß

50 Prozent der anrechenbare Gesamtkosten

6. Einreichstelle (Stelle, Ansprechpartner, Adresse, e-mail, Tel.)

Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich

Dienststelle Gmunden, Stelzhamerstraße 15, 4810 Gmunden

DI Ellmayer Siegfried, (Tel. 07612 663 31-75323, Handy 0664/60072-75323,

Siegfried.Ellmayer@ooe.gv.at)

Ing. Ischlstätger Hubert, (Tel. 07612 663 31-75319, Hubert.Ischlstoeger@ooe.gv.at)

Hinweis:

In diesem Bereich erfolgt die Antragseinreichung direkt bei der zuständigen Dienststelle der Agrarbezirksbehörde

Leader 2007 – 2013

Förderbereich Landwirtschaft/Bodenreform – Verkehrerschließung ländlicher Gebiete

1. Fördergegenstand

- Errichtung oder Umbau von Wegen

2. Förderwerber

- Natürliche Personen
- Personenvereinigungen und juristische Personen auf Basis des Oö. FLG 1979, des Oö. BRG 1998 oder auf Basis eines privatrechtlichen Vertrags gemäß ABGB

3. Fördervoraussetzungen

- Grundvoraussetzung ist der Erschließungsbedarf von Grundstücken, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen;
- Wege mit einer maximalen Fahrbahnbreite von 3,5 m;
- Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten, naturnahe und die Ressourcen schonende Bauweisen sind anzustreben;
- Vor Baubeginn muss ein rechtskräftiger Bescheid der ABB vorliegen, der insbesondere die Kostentragung und Grundinanspruchnahme verbindlich regelt;
- Innerbetriebliche Erschließungen, reine Walderschließungen und Erschließungen nicht landwirtschaftlicher Objekte sind nicht förderbar;
- Wegerhaltung ist nicht förderbar;

4. Richtliniengrundlage

Sonderrichtlinie Ländliche Entwicklung - Sonstige Maßnahmen; Leitfaden für die Förderung von Maßnahmen der Bodenreform

5. Ausmaß

Bei Schotterwegen und Spurwegen im Berggebiet und benachteiligten Gebiet bis zu 60 %, im übrigen Gebiet bis zu 40 % der anrechenbaren Gesamtkosten.

Staubfreimachungen nur unter bestimmten Voraussetzungen, im Berggebiet und benachteiligten Gebiet bis zu 30 % und im übrigen Gebiet bis zu 20 % der anrechenbaren Gesamtkosten.

6. Einreichstelle (Stelle, Ansprechpartner, Adresse, e-mail, Tel.)

Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich

Dienststelle Gmunden, Stelzhamerstraße 15, 4810 Gmunden

DI Hauer Josef (Tel. 07612 663 31-75329, Handy 0664/60072-75329, hauer.josef@ooe.gv.at)

Dienststelle Linz, Knabenseminarstraße 2, 4040 Linz

DI Rothberger Alfred (Tel. 0732 7720 15886, Handy 0664-60072-15886, alfred.rothberger@ooe.gv.at)

Hinweis:

In diesem Bereich erfolgt die Antragseinreichung direkt bei der zuständigen Dienststelle der Agrarbezirksbehörde

Leader 2007 – 2013

Förderbereich Landwirtschaft/Bodenreform – Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Landschaftsentwicklung

1. Fördergegenstand

- Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung oder Entwicklung von ökologisch wertvollen Landschaftselementen;
- Errichtung von Biotopverbundsystemen sowie Sicherung und Schaffung einer funktionsfähigen Kulturlandschaft;

2. Förderwerber

- Natürliche Personen
- Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Agrargemeinschaften gemäß Oö. FLG 1979
- Sonstige juristische Personen und Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt

3. Fördervoraussetzungen

- Voraussetzung für eine Förderung außerhalb von Verfahren nach dem Oö. FLG 1979 ist die Bestätigung der ABB, dass die Maßnahme oder Anlage den Zielen dieser Fördersparte entspricht;
- Bei Streuobstgärten und Obstbaumreihen je Liegenschaft maximal 70 in Oberösterreich üblicherweise gedeihende Obstbäume;
- Obst- und Ziergärten in Wohnsiedlungen sind grundsätzlich nicht förderbar;
- Bescheid oder eine positive Beurteilung der ABB anzuschließen;

4. Richtliniengrundlage

Sonderrichtlinie Ländliche Entwicklung - Sonstige Maßnahmen; Leitfaden für die Förderung von Maßnahmen der Bodenreform

5. Ausmaß und Fördergegenstände

Förderungsgegenstände	maximales Förderausmaß
Neuanlegung, Vergrößerung oder Sicherung von Streuobstbeständen, Obstbaumreihen, Laubbaumreihen einschließlich Nachpflanzung von Obstbäumen nach Baumrodungen wegen Feuerbrand	70 % der anrechenbaren Kosten bzw. 20 Euro pro Baum
Anlegung oder Vergrößerung von Hecken, Gehölzinseln und Gehölzstreifen	70 % der anrechenbaren Kosten bzw. 10 Euro pro Baum und 2 Euro pro Strauch)
Pflanzung oder Sicherung von landschaftlich markanten Einzelbäumen (einschließlich Baumschutz)	70 % der anrechenbaren Kosten bzw. 150 Euro pro Baum
Baum- und Heckenschutzmaterial	70 % der anrechenbaren Kosten bzw. 6 Euro pro Pflanze und 3 Euro pro Laufmeter Zaun
Sonstige Maßnahmen und Anlagen	70 % der anrechenbaren Kosten

6. Förderung der Grundaufbringung

Voraussetzungen und Ausmaß der Förderung

Die Grundaufbringung muss im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- Landschafts- oder Umweltschutzes erfolgen und bewirken, dass Flächen zwecks naturschutzfachlicher Nutzung nachhaltig aus der Produktion genommen werden. Diese Wirkung ist auf Dauer rechtlich sicher zu stellen. Die Kosten der Grundaufbringung können bis zu 90 % des ortsüblichen Verkehrswerts gefördert werden.

Vorhaben außerhalb von Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren können nur gefördert werden, wenn ihnen ein landschaftsökologisches Projekt zu Grunde liegt.

Für eine allfällige nationale Kofinanzierung stehen keine Bundesmittel bereit.

Anmerkung: Als dauerhafte rechtliche Sicherstellung gilt auch ein entsprechender rechtskräftiger Bescheid nach dem Oö. FLG 1979, weil die dadurch geschaffene Rechtslage gemäß § 90 Abs. 3 auch für die Rechtsnachfolger bindend ist.

Soweit ein GMA-Plan im Rahmen von Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren die Neuschaffung von stehenden Gewässern über 100 m², von Heckenzügen, Busch- und Gehölzgruppen verfügt, übermittelt ihn die ABB der Naturschutzbehörde (BH). Damit wird die nachhaltige Bestandssicherung solcher Landschaftselemente im Grünland gewährleistet. Deren Beseitigung bedarf gemäß § 5 Oö. NSchG 2001 einer naturschutzbehördlichen Bewilligung. Ein Beseitigen ohne Bewilligung zieht im Regelfall eine Bestrafung und einen bescheidmäßigen Auftrag der BH zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands nach sich.

7. Einreichsstelle (Stelle, Ansprechpartner, Adresse, e-mail, Tel.)

Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich

Dienststelle Gmunden, Stelzhamerstraße 15, 4810 Gmunden

DI Sieberer-Kefer Michael (Tel. 07612 663 31-75345, Handy 0664/60072-75345,
Michael.Sieberer-Kefer@ooe.gv.at);

Dienststelle Linz, Knabenseminarstraße 2, 4040 Linz

DI Froschauer Gerhard (Tel. 0732-7720-15873 Handy 0664-60072-15873,
Gerhard.Froschauer@ooe.gv.at)

Hinweis:

In diesem Bereich erfolgt die Antragseinreichung direkt bei der zuständigen Dienststelle der Agrarbezirksbehörde.